

A2 : Besondere Pflichten beim Transport radioaktiver Stoffe bei Überschreitung von Grenzwerten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z	Erläuterung
22	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Nichteinhaltung abzuschwächen? Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 1 Quelle ADR: 1.7.6.1 b) i), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				Für die beschriebenen Fälle sind konkrete Absprachen, vor allem mit dem Beförderer zu treffen, was im Einzelfall zu tun ist. Beim Beförderer sind die gleichen Pflichten ebenfalls aufgelistet, zusätzlich noch die Informationspflicht an den Absender.
23	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die Ursachen, Umstände und Folgen untersucht werden? Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 2 Quelle ADR: 1.7.6.1 b) ii), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				
24	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ursachen und Umstände, die zur Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten zu verhindern? Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 3 Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iii), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				
25	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert wird? Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 4 Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iv), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				

B : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Hinweis: Die nachfolgenden Prüfpunkte sind bei allen kennzeichnungspflichtigen Gefahrgutbeförderungen zu prüfen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z	Erläuterung
26	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? <small>Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3</small>				Es lässt sich keine Verpflichtung ableiten, dass alle Bereiche eingezäunt sein müssen.
27	Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde? <small>Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2</small>				Dies bereitet in der Praxis manchmal Probleme, wenn mit Subunternehmern gearbeitet wird und die Informationen nicht ordnungsgemäß weiter gegeben werden.
28	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden? <small>Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.2</small>				Kann im Rahmen der regelmäßigen Gefahrgutschulungen angesprochen werden.
29	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? <small>Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.3.2.1</small>				Neben den Vorschriften in GGVSE und ADR ist auch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) zu beachten, d.h. Mitarbeiter an sicherheitsempfindlichen Stellen sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--